Elternbrief und Infoblätter zur Erklärung zum Elterneinkommen für die offene Ganztagsgrundschule

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind/Ihre Kinder zum Schuljahr 2023/2024 für die Offene Ganztagsgrundschule (OGGS) in Harsewinkel angemeldet. Dafür werden Beiträge erhoben.

Der **Elternbeitrag** richtet sich nach dem aktuellen Jahreseinkommen der Eltern. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie zu leisten haben, füllen Sie bitte das folgende Formular "Erklärung zum Elterneinkommen für die offene Ganztagsgrundschule" aus und weisen Sie Ihre Einkünfte durch die Vorlage von Einkommensnachweisen nach. Die Höhe der Elternbeiträge können Sie der Beitragstabelle entnehmen.

Bei jeder Neuanmeldung ist das Einkommen des Vorjahres (2022) durch Steuerbescheid und Gehaltsabrechnung vom Dezember nachzuweisen. Maßgebend sind jedoch grundsätzlich die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres. **Sollten Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anmeldung keine Einkommensunterlagen vorgelegt haben, wird der Höchstbetrag festgesetzt.**

Die Beitragszahlung für das Schuljahr 2023/2024 beginnt am 01. August 2023 und endet am 31. Juli 2024. Der Beitrag ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen, auch während der Ferien.

Mit freundlichen Grüßen
Die Stadt Harsewinkel

Infoblatt für die Berechnung des Elternbeitrages

1. Wie berechne ich mein Bruttojahreseinkommen?
Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres. Zur Berechnung benötigen Sie die **gesamten positiven Einkünfte** beider Eltern, nicht das zu versteuernde Einkommen.

Positive Einkünfte sind z.B.:
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn) abzüglich der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten (mindestens die Werbungskostenpauschale von 1.230 €).
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich des Sparerpauschbetrages
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ./.Werbungskosten
- sonstige Einkünfte:

a. Einnahmen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (so genannter 520€ Job)
b. Renten (Bruttorente abzüglich Werbungskostenpauschale von 102 €), Halbwaisenrente
c. Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Schlechtwettergeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Insolvenzgeld)
d. sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld,
Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, BAFÖG und sonstigen sozialen Gesetzen), seit 2007 auch das Elterngeld **über 300 €/150 € monatlich, Kinderzuschlag**
e. Steuerfreie Einkünfte sowie Einmalzahlungen des Arbeitgebers (z.B. Prämien, Tantiemen, Gratifikationen)
f. Unterhalt vom getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteil für
   - das Kind, das die offene Ganztagsschule besucht
   - und für Sie selbst

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können **nicht**

- von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder mit diesen verrechnet
- mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

2. Welche Leistungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt?
Nicht anrechenbare Leistungen sind Kindergeld, Eigenheimzulage, Leistungen im Krankheitsfall (Erstattungen/Beihilfe für Privatversicherte), Pflegegeld, Elterngeld **bis** 300,00 € monatlich (bzw. 150,00 € bei 24-monatigem Bezug und ElterngeldPlus).

3. Was kann ich vom Bruttojahreseinkommen abziehen?
Ab dem **dritten Kind** und für jedes weitere Kind können Sie 8.952,00 € von Ihrem Bruttoeinkommen abziehen. Bedingung dafür ist, dass die Kindeseltern gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Voraussetzungen für den Kinderfreibetrag vorliegen (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) und das Kind/die Kinder nach § 4 Abs.1 Elternbeitragssatzung in Ihrem Haushalt
leben.

Sofern nur ein Elternteil zur Einkommensteuer veranlagt wird, reduziert sich der Freibetrag auf 4.476,00 € pro Kind.
Weiter können Sie noch die durch das Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten abziehen.

4. Was muss ich beachten, wenn ich Beamter oder Mandatsträger bin?
Für Beamte und Mandatsträger ist ein Betrag in Höhe von 10% des Bruttoeinkommens aus dieser Einkunftsart dem Einkommen hinzuzurechnen.

Infoblatt zum Essensgeld

Aktuell bezuschusst die Stadt Harsewinkel jedes Essen in der Ganztagsschule mit einem 1,00 € pro Kind. Die jeweils aktuelle monatliche Kostenpauschale für die Mittagsverpflegung (12 Monate ohne Ferien) ist der OGGS-Broschüre zu entnehmen.

Zusätzlicher Hinweis zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket:
Das Essensgeld kann zusätzlich reduziert werden, wenn Sie und Ihre Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Bürgergeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld und zugleich Kindergeld
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 AsylbLG)

Sollten Sie eine der oben genannten Leistungen beziehen, können Sie einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Wenn Ihr Antrag bewilligt wird, werden seit dem 01.08.2019 die Kosten für das Mittagessen in voller Höhe vom Kreis Gütersloh übernommen. Sie können den Antrag beim Jobcenter Kreis Gütersloh bei ihrem zuständigen Sachbearbeiter stellen.

Erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, kann der Antrag im Rathaus bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter gestellt werden.